BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 694. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2024

 Aufnahme einer neuen ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01420 im Abschnitt 1.4 EBM. Die bisherige erste Anmerkung wird zur zweiten Anmerkung.

> Die Gebührenordnungsposition 01420 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1a der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie bei einer Folgeverordnung häuslicher Krankenpflege auch in einem Behandlungsfall berechnungsfähig, in dem kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt, aber ein Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde stattgefunden hat. Dies ist durch bundeseinheitlich Angabe einer kodierten Zusatzkennzeichnung dokumentieren. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.

 Aufnahme einer neuen ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01424 im Abschnitt 1.4 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 4 werden Anmerkungen 2 bis 5.

Die Gebührenordnungsposition 01424 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1a der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie auch in einem Behandlungsfall berechnungsfähig, in dem kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt, aber ein Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde stattgefunden hat. Dies ist

durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.

Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01611 im Abschnitt 1.6 EBM

Die Gebührenordnungsposition 01611 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1b der Rehabilitations-Richtlinie auch in einem Behandlungsfall berechnungsfähig, in dem kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt, aber ein Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde stattgefunden hat. Dies ist bundeseinheitlich Angabe durch einer kodierten Zusatzkennzeichnung dokumentieren. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.

4. Aufnahme einer neuen ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01613 im Abschnitt 1.6 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 und 2 werden Anmerkungen 2 und 3.

Berechnuna Gebührenordnungsposition 01613 erfordert im Regelfall einen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt. den in Anlage Von 2 der Rehabilitations-Richtlinie aufgeführten Funktionstests beispielhaft können Schädigungsbereich **Funktionstests** zum "Mentale Funktionen" oder das Erstellen der visuellen Schmerzskala in Einzelfällen im Rahmen Videosprechstunde einer durchgeführt werden.

5. Änderung der Kostenpauschale 40128 im Abschnitt 40.4 EBM

40128 Kostenpauschale für die postalische Versendung

> einer mittels Stylesheet erzeugten papiergebundenen
> Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß §
> 4 Absatz 4.1.2 Anlage 2b BMV-Ä an den Patienten

 bei Patientenkontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß § 4 Absatz 5 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

und/oder

 bei telefonischem Patientenkontakt im Falle einer öffentlich-rechtlichen Pflicht oder bei Bestehen einer öffentlichrechtlichen Empfehlung zur Absonderung gemäß § 4 Absatz 6 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

und/oder

 einer Verordnung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation (Muster 61) im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß § 1 Absatz 1b der Rehabilitations-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

und/oder

 einer Folgeverordnung der häuslichen Krankenpflege (Muster 12) im Rahmen einer Videosprechstunde oder nach telefonischem Kontakt gemäß § 3 Absatz 1a der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

und/oder

 einer Folgeverordnung von Heilmitteln (Muster 13) im Rahmen einer Videosprechstunde oder nach telefonischem Kontakt gemäß § 3 Absatz 3a der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

0,86€

Kostenpauschale 40128 Die ist nur berechnungsfähig bis ein verbindliches elektronisches Muster für die **jeweilige** Bescheiniauna Verordnuna oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß § 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes zur Verfügung steht und diese Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung elektronischem Weg an den Patienten versendet werden darf.